

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Kleinste Zeitung des Bezirks

**Bezugspreis:** Vierteljährlich 20 Mk. ohne Porto. — Einzelne Nummern 80 Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindevorstands-Konto Nr. 3. — Postcheckkonto: Dresden 12548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

**Anzeigenpreise:** Die sechsstelligen Postzahlen 1/2 P. oberhalb der Hauptnummern 1 P. im amtlichen Teil (aus von Gebühren) die Zeile 200 P. — Einzelzahl und Reklamen 300 P.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 276.

Sonnabend den 26. November 1921

87. Jahrgang

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Wahl der Vertrauens- und Erfahrmänner für die Angestellten-Versicherung.

Das Arbeitsministerium hat für die Wahlen der Vertrauens- und ihrer Erfahrmänner in der Angestelltenversicherung den Bezirk der Stadt Dippoldiswalde mit dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde vereinigt und zwar dergeßtalt, daß die Geschäfte für beide Bezirke von der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde geführt werden.

Die Wahl findet statt für die Arbeitgeber und für die Angestellten **am Sonntag den 8. Januar 1922 von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags**

Der Wahlkreis, umfassend die Stadt und den Bezirk der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, wird in die Stimmbezirke A, B, C, D, E und F eingeteilt.

Stimmbezirk A umfaßt die Stadt Dippoldiswalde sowie die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Dippoldiswalde außer denjenigen, die den Stimmbezirken B, C und D zugeeilt sind.

Stimmbezirk B umfaßt die Ortschaften Bärenklau-Raußsch, Börschen bei Postendorf, Theisewitz-Bröschen-Rieba, Gombßen, Hausdorf, Hänichen, Hermsdorf bei Dipp., Kleincarsdorf, Kreischa mit Rittergut, Lungwitz mit Rittergut, Postendorf, Quohren, Saída, Wendischcarsdorf, Wilmsdorf mit Rittergut, Wittgensdorf und Rittergut Jchsdwitz.

Stimmbezirk C umfaßt die Orte Bärenfels, Dönschen, Raundorf, Niederpöbel, Ripsdorf, Obercarsdorf und Schmiedeberg mit Rittergut.

Stimmbezirk D umfaßt den Amtsgerichtsbezirk Rauenstein sowie die Orte Johnsbach und Schlotwitz.

Stimmbezirk E umfaßt den Amtsgerichtsbezirk Altenberg, außer den Orten Bärenfels und Dönschen.

Stimmbezirk F umfaßt den Amtsgerichtsbezirk Frauenstein.

Gewählt wird: für Stimmbezirk A in Dippoldiswalde im Gasthof „zur Sonne“, für Stimmbezirk B in Kreischa im Gasthof „zum Erbgericht“, für Stimmbezirk C in Schmiedeberg im Gasthof „zur Post“, für Stimmbezirk D in Glaschütte im „Bahnhofsgasthof“, für Stimmbezirk E in Altenberg im Gasthof „zur Post“, für Stimmbezirk F in Frauenstein im Gasthof „zum Löwen“.

Es sind 6 Vertrauens- und 12 Erfahrmänner zu wählen. Die Vertrauens- und Erfahrmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die Nichtarbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Erfahrmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **Vorschlagslisten** für die Wahl bis spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag, also bis zum 18. Dezember ds. Js., bei der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde als Wahlleiter einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Erfahrmänner zu wählen sind, sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des 11. Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten

miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 18. Dezember ds. Js. nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Es kann nur für unvorhandene Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Die Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 23. November 1921.

### Wahlen zum Wasseramte.

Gemäß § 158 des Wassergesetzes in Verbindung mit § 50 der Ausführungsverordnung sind für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1927 zwei Mitglieder des für den Bezirk der Amtshauptmannschaft gebildeten Wasseramtes und ihre Stellvertreter durch die Mitglieder der nach § 65 des Wassergesetzes bestehenden Unterhaltungsvereinigungen zu wählen.

Das Wahlrecht kann nur persönlich, für juristische Personen und solche Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch einen gesetzlichen Vertreter, für jede beteiligte Staatsverwaltung durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten und für Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen aus ihrer Mitte ausgeübt werden.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann im amtshauptmannschaftlichen Bezirke das Wahlrecht mehrfach ausüben. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, die mit den Namen der zu Wählenden zu versehen sind und gleichzeitig in einwandfreier Weise erkennen lassen müssen, ob der zu Wählende als Mitglied des Wasseramtes oder als Stellvertreter gewählt werden soll. Jeder Stimmzettel hat also je zwei Namen für die wirklichen Mitglieder und je zwei Namen für die Stellvertreter zu enthalten.

Stimmzettel, die Mitglieder und Stellvertreter als solche nicht oder nicht genügender Anzahl benennen oder die Personen der zu Wählenden nicht erkennen lassen oder die Namen nichtwählbarer enthalten, sind insoweit ungültig. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Personen in jeder der beiden Gruppen (Mitglieder — Stellvertreter) zu wählen sind, so gelten die in der Gruppe zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen.

Wählbar sind nur selbständige, männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind. (Im übrigen vergl. § 13 Abs. 4 des Organisationsgesetzes.)

Als gewählt gelten diejenigen Personen, welche die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Amt eines Mitgliedes des Wasseramtes ist ein Ehrenamt. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Die Wahlen finden im Sitzungszimmer der amtshauptmannschaftlichen Nebenstelle

**Mittwoch, den 7. Dezember 1921, vormittags von 10—11 Uhr**

statt.

Die von der Bezirksversammlung gesetzlich vorzunehmende Wahl ist noch nicht erfolgt.

Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 22. November 1921.

### Gebührensätze der Leichenfrau.

Die der hiesigen Leichenfrau zustehenden Gebühren betragen ab 1. Dezember d. J. bei Begräbnissen nach Stufe I: in der Stadt Dipp. 60 M., auf dem Lande 70 M. Stufe II: in der Stadt Dipp. 50 M., auf dem Lande 60 M. Stufe III: in der Stadt Dipp. 40 M., auf dem Lande 50 M. Stufe IV: in der Stadt Dipp. 24 M., auf dem Lande 34 M. Bei Armenbegräbnissen sind die niedrigsten Sätze zu berechnen.

Soweit sich die Heimbürgin bei Bestattung Erwachsener einer Beihilfe bedienen muß, kann sie für diese außer den vorstehend festgesetzten Gebühren noch eine Beihilfengebühr von 12 M. in der Stadt Dippoldiswalde und von 21 M. auf dem Lande erheben. Die Beihilfe leistet in der Regel die stellvertretende Leichenfrau.

Dippoldiswalde, am 23. November 1921. Der Stadtrat

### Vertilgung und Sächsisches.

**Dippoldiswalde.** Am 30. November dieses Jahres läuft die Frist ab, innerhalb welcher ehemalige Kriegsgefangene Anträge auf Vöhrungsbeihilfen und Entschädigung für abgenommene Gegenstände bei den Hilfsausschüssen stellen können. Militärpapiere und Nachweise über die Bedürftigkeit, namentlich über den Arbeitsverdienst, sind den Anträgen beizufügen. Nach einer neueren Verordnung des Reichsfinanzministeriums werden Anträge ehemaliger Kriegsgefangener Sanitäts-soldaten, soweit es sich um Vöhrung handelt, ausschließlich von der Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene in Berlin S. W. 11, Königsgrüher Straße 30, bearbeitet. Nur Anträge von Sanitäts-soldaten auf Entschädigung für abgenommene Gegenstände können von den örtlich zuständigen Hilfsausschüssen angenommen und nach Prüfung berücksichtigt werden.

**Dippoldiswalde, 25. November.** Die vom Bildhauer Buge hier angefertigte Gedenktafel für die Gefallenen des deutsch-französischen Krieges an der Nikolikirche wurde heute vor 50 Jahren vom Kirchenvorstand ohne besondere Feier übernommen.

— Öffentliche Lebensversicherungsanstalt der Sparkassen im Freistaat Sachsen. Am 7. November fand im Dresden unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Oberle im Beisein von Staatsvertretern eine Vorstandssitzung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt der Sparkassen im Freistaat Sachsen statt. Aus der Tagesordnung sind für die Allgemeinheit folgende Punkte von Interesse: Es wurden die Beitrittserklärungen genehmigt unter anderem der Sparkassen Höckendorf, Preßschendorf und Reinhardtsgutma. Es gehören nunmehr 246 Spar- und Girokassen der Anstalt als Mitglied an. Es wird ein besonderer Kreditausschuß gewählt zur Prüfung der bei der Anstalt eingehenden Hypothekengesuche. Es wird Kenntnis davon genommen, daß die Anstalt zurzeit über einen Versicherungsbestand an eingelassenen Versicherungen in Höhe von rund 80 Millionen Mark verfügt. Da der Antragszugang fortwährend sehr gut ist, kann damit gerechnet werden, daß die Anstalt ihr erstes Geschäftsjahr mit einem Versicherungsbestand von rund 100 Millionen Mark abschließt.

**Reichstädt.** Zur Richtigstellung des Berichts über die Gemeinderatswahl sei mitgeteilt, daß die Liste Hayn nicht eine sozialistische war, sondern der Wahlvorschlager der Hausbesitzer und Unangehörigen.

**Glaschütte.** Vom städtischen Wohlfahrtsamt wird uns geschrieben: August Müller und Hans Streder boten im Okt. dieses Jahres auch in der hiesigen Gegend unter der Firma Müller & Streder, Westdeutsche Strickmaschinen-Industrie, Döllsdorf, Arbeitslosen die Aleserung von Strickmaschinen gegen Hinterlegung von 500 M. und wollten für dauernde Arbeit und Wochenlohn von 300 M. Gewähr leisten. Das Wohlfahrtsamt, dem ein solches Angebot vorgelegt wurde, übergab dieses der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelkriminalität, Lübeck, Königstraße 95. Die von dort angestellten Nachforschungen ergaben, daß Müller und Streder Schwindler sind, denen es nur darauf ankam, die 500 Mark zu erlangen. Geschädigte wollen sich bei der genannten Zentralstelle melden.

**Dresden.** Vor Eintritt in die Etat-Debatte beschäftigte sich der Landtag am Donnerstag mit einer Anfrage des Abg. Heflein betr. den Besuch katholischer Schulen und Abhaltung von Religionsprüfungen durch den Bischof von Meissen. Abg. Heflein fragt, wie gedenkt die sächsische Regierung das Verbot des Kultusministeriums, Schulen zu besuchen und Religionsprüfungen durch den Bischof abzuhalten, mit dem Artikel 149 der Reichsverfassung, wonach Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt wird, in Einklang zu bringen. Er erblickt in dem Verbot einen Eingriff des Kultusministeriums in die Rechte der katholischen Kirche, eine kulturelle Kampfanlage. Kultusminister Fleißner beantwortet die Anfrage. Er fordert, daß das Uebergangsgesetz der Schulen von der evangelischen und katholischen Kirche beachtet wird. Ein Reichsschulgesetz gebe es nicht. Das Landesgesetz habe derartige Fragen zu regeln. Das Uebergangsgesetz beseitigt bei Volksschulen jede Religionsprüfung, es bleibt bei der Verordnung. — Zwei Stunden lang beschäftigte sich nun das Haus mit dieser Frage. Die Redner sämtlicher Parteien nahmen hierzu Stellung. Hans Heflein bei der Reden einige Unterstützung, so war seine Partei den schärfsten Angriffen seitens der Linken ausgefetzt. Der Abg. Menke (USP.) verflücht sich sogar in Ausdrücken, die die Persönlichkeit des Bischofs betrafen, daß Vizepräsident Dr. Wagner sich zu einer Abgegendigt sah. Darauf trat das Haus in die Fortsetzung der